

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wreck2Rent

Liebe Wreck2Rent-Kundin / Lieber Wreck2Rent-Kunde

Damit unsere Dienstleistung einwandfrei funktioniert, und auch Ihre NachfolgerInnen von einem problemlosen Ablauf profitieren können, wurden die hier vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wreck2Rent“ entworfen.

Wir danken Ihnen herzlich für das Einhalten dieser Regeln.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Das Wreck2Rent-Team

Diese AGB's treten mit sofortiger Wirkung in Kraft (13.2.2012)

1. Reservation

- A.) Die Kundin / Der Kunde ist verpflichtet, das Auto vorzeitig zu reservieren. Es gibt verschiedene Reservationswege: Mail, Webseite, Telefon. Bei allen gemeinsam ist jedoch eine Bestätigung seitens Wreck2Rent, nur dann ist eine Reservation gültig und die Kundin, der Kunde hat Anspruch auf das Fahrzeug.
- B.) Verlängerungen der Reservationslänge sind möglich, wenn nicht andere Reservationstermine beeinträchtigt werden.
- C.) Das Fahrzeug muss rechtzeitig zurückgegeben werden. Die Mieterin, der Mieter ist verantwortlich für eine rechtzeitige Rückgabe. Für jede weitere angebrochene Stunde werden CHF 20.- verrechnet. Werden andere Termine beeinträchtigt, muss die Mieterin, der Mieter die Kosten für den Schaden übernehmen.
- D.) Die Kundin, der Kunde ist ab Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeuges für dieses verantwortlich. Fahrzeuge müssen, sofern nicht anders vereinbart, wieder an den Ausgangsstandort zurückgebracht werden.
- E.) Langzeitreservierungen, welche die des normalen Angebotes von 7 Tagen überschreiten, können jederzeit mit Wreck2Rent vereinbart werden.
- F.) Für Reservationsannullierungen wird nichts verrechnet, wenn die Annullierung mehr als 24h vor Antritt getätigt wird. Ansonsten wird 50% des Reservationswertes verrechnet. Ausnahme bilden Reservierungen über eine längere Zeit (5 Tage und mehr). Für diese gilt es in einem angemessenen Rahmen die Annullierung bekannt zu geben (mind. 7 Tage).

2. Fahrzeugnutzung

- A.) Als Fahrzeugnutzung gilt die Zeitperiode zwischen der Fahrzeugabholung und der Fahrzeugrückgabe.
- B.) Die Kundin, der Kunde ist nur zur Fahrzeugnutzung berechtigt, wenn er über eine gültige Reservation verfügt und im Besitz eines gültigen Führerausweises (auch Lernfahrausweis) für die betreffende Fahrzeug-Kategorie ist. Missachtung wird strafrechtlich verfolgt und hat Schadenersatz zur Folge.
- C.) Die Person, welche den Mietvertrag unterzeichnet hat, ist vollumfänglich für sämtliches Geschehen zwischen Fahrzeugabholung und –rückgabe verantwortlich und muss Rechenschaft ablegen.
- D.) Es gelten sämtliche Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

- E.)** Das Fahrzeug darf nicht unter einem Zustand, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt, Alkohol, Drogen, Medikamente etc. gefahren werden.
- F.)** Schäden müssen sofort Wreck2Rent gemeldet werden.
- G.)** Das Rauchen im Fahrzeug ist strengstens untersagt!
- H.)** Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden für:
 - a. Entgeltliche Taxifahrten
 - b. Rennen oder Drift-Wettbewerbe
 - c. Transport von Gefahrenstoffen
 - d. Für und an Demonstrationen oder Kundgebungen
 - e. Werbeträger
- I.)** Sämtliche Ladeangaben aus dem Fahrzeugausweis müssen eingehalten werden.
- J.)** Verschmutzung muss durch die Mieterin, den Mieter auf eigene Kosten wieder beseitigt werden. Ansonsten werden diese Kosten plus Aufwandsgebühr in Rechnung gestellt.
- K.)** Schäden durch Nichtbeachtung der Sorgfaltspflicht im und am Fahrzeug werden in Rechnung gestellt.

3. Fahrzeugrückgabe

- A.)** Bis zum Ende der Reservationszeit muss das Fahrzeug am Rückgabeort sein. Ist eine rechtzeitige Rückgabe nicht möglich, muss dies sofort gemeldet werden. Für jede weitere Stunde werden CHF 20.- berechnet. Werden andere Termine beeinträchtigt, muss die Mieterin, der Mieter die Kosten für den Schaden übernehmen.
- B.)** Das Fahrzeug muss vor der Rückgabe wieder aufgetankt werden. Wird dies vergessen, wird der Tank in Rechnung gestellt. Sollte das Fahrzeug bei Übernahme nicht getankt sein, sofort reklamieren.
- C.)** Mängel am Fahrzeug müssen sofort mitgeteilt werden. Sind die Mängel auf eigenes Schulden zurückzuführen, kann Wreck2Rent die Kosten übertragen.
- D.)** Sämtliche Mängel die nicht auf Eigenverschulden basieren muss Wreck2Rent übernehmen.
- E.)** Selbst verursachte, deutliche sichtbare Verschmutzungen, aussen wie innen, sind vom Kunden auf eigene Kosten zu entfernen. Beim Unterlassen des Entfernens dieser selbstverursachten Verschmutzungen wird der Mieterin dem Mieter eine Gebühr in Rechnung gestellt.
- F.)** Im Fahrzeug vergessene Gegenstände müssen Wreck2Rent übergeben werden.

4. Pannen und Unfälle

- A.)** Defekte oder Schäden die eine Weiterfahrt (und somit die Sicherheit) nicht beeinträchtigen, sind erst bei Fahrzeugrückgabe zu melden. Reparaturen dürfen nur unter Rücksprache mit Wreck2Rent unternommen werden. Wreck2Rent übernimmt keine Kosten für nicht genehmigte Reparaturen.
- B.)** Defekte oder Schäden die eine Weiterfahrt nicht ermöglichen oder beeinträchtigen müssen sofort gemeldet werden. Das weitere Vorgehen wird dann besprochen.
- C.)** Aufleuchtende Kontrolllampen müssen umgehend gemeldet werden. Eine Weiterfahrt darf nur mit Erlaubnis von Wreck2Rent geschehen.
- D.)** Bei Unfällen sind die Verhaltensregeln nach Strassenverkehrsrecht zu beachten (siehe auch Merkblatt Unfall im Auto). Als zweites muss umgehend Wreck2Rent informiert werden.
- E.)** In jedem Fall muss umgehend Wreck2Rent informiert werden. Die FahrerIn der Fahrer darf keine Schuldanerkennung unterschreiben. Diese wird von Wreck2Rent nicht übernommen.
- F.)** Reparaturaufträge dürfen nur durch Wreck2Rent erteilt werden. Auch Pannendienste dürfen nur von Wreck2Rent angefordert werden. Wreck2Rent übernimmt ansonsten die anfallenden Kosten nicht.
- G.)** Betriebsschäden wegen fahrlässiger Handhabung (z.B. Falschbetankung, Reifenschäden durch Fahrlässigkeit oder Leichtsinnigkeit) werden vollumfänglich der Kundin, dem Kunden verrechnet.

5. Weitere Schäden am Fahrzeug

- A.)** Die Kundin, der Kunde hat für Schäden am Fahrzeug, welche er in Verletzung der AGB's oder durch unsachgemässen Gebrauch verursacht, vollumfänglich Ersatz zu leisten.
- B.)** Schäden werden durch Wreck2Rent repariert.

6. Versicherung und Haftung

- A.)** Wreck2Rent versichert das vermietete Fahrzeug gemäss Strassenverkehrsrecht. Neben Haftpflicht-, ist auch eine Vollkasko- und Insassenversicherung abgeschlossen.
- B.)** Durch Haftpflichtversicherung sind im Rahmen der Versicherungssumme (CHF 100'000'000) Personen- und Sachschäden an Dritten gedeckt, die durch das vermietete Fahrzeug entstanden sind. Für Schäden über dieser Versicherungssumme kann Wreck2Rent Rückgriff nehmen, sofern schuldhaft gehandelt worden ist.
- C.)** Kaskoversicherung beinhaltet: Haftpflicht, Kollisionskasko, Teilkasko, Insassen-Unfall und Grobfahrlässigkeit
- D.)** Selbstbehalt: Haftpflicht: CHF 100
 Kollisionskasko: CHF 1000
 Teilkasko: CHF 500
- E.)** Wenn Wreck2Rent aufgrund der Motorfahrzeughalter-Haftpflicht oder aus anderen Gründen für ein vom Kunden verursachtes Schadensereignis einzustehen muss, bleibt der Rückgriff auf die Kundin, den Kunden im Umfang des Selbstbehaltes vorbehalten. Bei absichtlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung kann der Kunde im vollen Schadensumfang zur Rechenschaft gezogen werden.
- F.)** Der Kunde, die Kundin hat für schuldhaft verursachte Schäden einzustehen.
- G.)** Im Fahrschulbetrieb müssen sämtliche Kosten unter CHF 800 direkt von der entsprechenden Fahrschule beglichen werden. Es wird keine Versicherung beigezogen.

7. Weitere Bestimmungen

- A.)** Verkehrsbussen und Verletzungen der Verkehrsregeln werden immer an Wreck2Rent gemeldet. Wreck2Rent teilt der Polizei die benötigten Daten der Fahrerin des Fahrers mit. Wreck2Rent stellt für diese Aufwendungen eine Gebühr in Rechnung. Sämtliche Verfahrungsführungskosten obliegen der Kundin, dem Kunden.
- B.)** Auslandsfahrten sind in Ländern des Deckungsbereiches der Versicherung erlaubt (Europa). Bitte nehmen Sie in zweifelhaften Fällen Kontakt mit Wreck2Rent auf.
- C.)** Wreck2Rent ist berechtigt, die vorliegenden AGB mit all ihren Bestandteilen jederzeit zu ändern.

Wreck2Rent
Hollenweg 19
4153 Reinach
079 437 22 86 / 079 533 62 35
info@wreck2rent.ch, www.wreck2rent.ch
Version 02.2012